

Richtlinie
zur Förderung von Balkonkraftwerken in der
Verbandsgemeinde Unkel
in der Fassung vom 24.05.2024

1. Förderziel und Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Errichtung und den Betrieb kleiner Solaranlagen bzw. Balkonkraftwerke in Privathaushalten auf Balkonen, Flachdächern und Terrassen zu unterstützen. Dadurch soll der Einsatz erneuerbarer Energien im Gebiet der Verbandsgemeinde Unkel gesteigert und die Treibhausgasemissionen verringert werden. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und fördert die Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende. Zudem steht es im direkten Bezug zu den Zielen des KIPKI-Programms.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Plug & Play-Solaranlagen bzw. Balkonkraftwerken, einschließlich aller Anlagenkomponenten, an Wohngebäuden und -einheiten im Gebiet der Verbandsgemeinde (VG) Unkel. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus Photovoltaikmodul(en), Wechselrichter, Verbindungskabeln sowie Halterungen oder Aufständerungen. Die maximale Wechselrichterleistung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (derzeit 600 Watt, zukünftig 800 Watt). Die Geräte müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen, wie der CE-Richtlinie, entsprechen. Nur Geräte, die nach dem **01.10.2024** gekauft wurden, sind förderfähig; Eigenbauten, Prototypen und gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind:

- Ausschließlich Privatpersonen mit (Haupt-)Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Unkel
- Eigentümer selbst bewohnter Wohngebäude
- Mieter

Vermieter und Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Mieter müssen vorab das Einverständnis der Vermieter einholen. Für den mit dem geförderten Gerät erzeugten Strom darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls müssen die Antragsteller eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Es wird eine pauschale Förderung von **100 €** je Balkonkraftwerk in Form eines Zuschusses gewährt. Pro Wohneinheit wird **maximal ein Balkonkraftwerk** gefördert. Insgesamt stehen Mittel i.H.v. € 8.000,-- zur Verfügung, so dass 80 Balkonkraftwerke in der VG Unkel gefördert werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verbandsgemeinde Unkel, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des vollständig eingereichten Antrags und hängt von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die geförderten Balkonkraftwerke müssen über die gesamte technische Lebensdauer, in der Regel 15 Jahre, gehalten werden. Ein Verkauf während dieser Haltedauer ist nicht zulässig. Die Verbandsgemeinde Unkel ist berechtigt, Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen. Sollten arglistige Täuschung oder falsche Angaben nachgewiesen werden, kann die VG Unkel das Fördergeld verzinst zurückfordern.

Vollständige KIPKI-Richtlinie zu KIPKI ist abrufbar unter: [Beihilferechtskonforme](#)

[Umsetzung des KIPKI-Gesetzes](#)

7. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt über das bereitgestellte Formular auf der Webseite [Link](#).

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- eine Kopie der Rechnung inklusive Modellbeschreibung,
- eine Foto-Dokumentation der installierten Anlage,
- gegebenenfalls eine Bestätigung des Vermieters,
- gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- gegebenenfalls eine Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie

- eine Kopie des Personalausweises.

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. der Landeshaushaltsordnung (LHO).

8. Geltungsdauer

Anträge können vom **01.10.2024** bis **01.06.2026** gestellt werden. Dies gilt für Anlagen, die zwischen dem 01.10.2024 und 31.05.2026 gekauft und in Betrieb genommen werden.

Das Förderprogramm ist mit 8000 € ausgestattet. Sobald dieses Geld erschöpft ist, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Unkel, 03.09.2024



Karsten Fehr
Bürgermeister der VG Unkel